**Auftrittsförderung für Künstler und auf den Kulturbetrieb spezialisierte Dienstleister**

**Wer ist antragsberechtigt für die Auftrittsförderung?**

Antragsberechtigt sind Künstler mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie auf den Kulturbetrieb spezialisierte Dienstleister wie Veranstaltungstechniker oder Maskenbildner mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Zudem können bildende Künstler für Ausstellungen und Schriftsteller für Lesungen eine Förderung erhalten.

Nicht antragsberechtigt sind professionelle Kulturträger und eingestufte Amateurkunstvereine.

**Wie hoch ist die Finanzhilfe?**

Künstler oder auf den Kulturbetrieb spezialisierte Dienstleister können eine Auftrittsförderung in Höhe von 250 EUR pro Veranstaltung erhalten. Ein Antragsteller kann bis zu 16 mal in den Genuss der Auftrittsförderung für das Jahr 2021 kommen.

Der Veranstalter, der einen Künstler oder einen auf den Kulturbetrieb spezialisierten Dienstleister für eine Veranstaltung bucht, verpflichtet sich dazu, ebenfalls ein Bruttohonorar in Höhe von mindestens 125 EUR zu zahlen. Für bildende Künstler sowie für Schriftsteller fällt diese Bedingung weg.

Die Veranstaltungen müssen zudem öffentlich zugänglich sein. Für private Feiern oder geschlossene Gesellschaften kann die Auftrittsförderung nicht genutzt werden.

**Wo kann der Antrag gestellt werden?**

Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2021 beim Fachbereich Kultur und Jugend im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen oder per Mail an julie.broichhausen@dgov.be einzureichen. Das Antragsformular finden Sie im Downloadbereich.

**Wie läuft das weitere Verfahren nach der Antragsstellung ab?**

Der Antragsteller gibt für das Jahr 2021 an, für wie viele Veranstaltungen er voraussichtlich gebucht wird oder gebucht worden ist.

Die Verwaltung prüft den Antrag. Wenn dieser vollständig und korrekt ist, erhält der Antragsteller einen Vorschuss in Höhe von 100% der Auftrittspauschalen. Wenn das zugesagte Auftrittskontingent erreicht ist bzw. spätestens sechs Monate nach erteilter Zusage, teilt der Antragsteller mit, für wie viele Veranstaltungen er gebucht worden ist. Dazu legt der Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen vor. Sollte die erforderliche Anzahl an Veranstaltungen nicht erreicht worden sein, werden dem Antragsteller weitere sechs Monate eingeräumt, um die erforderlichen Auftritte zu absolvieren. Die Auftritte müssen bis spätestens zum 30. Juni 2022 absolviert sein. Sollten die Auftritte bis zu diesem Datum nicht oder nur teilweise absolviert sein, muss der Zuschuss vollständig bzw. teilweise zurückgezahlt werden.

**Wie müssen die erforderlichen Belege konkret aussehen?**

Für den Nachweis der Veranstaltungen müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

* ein schriftlicher Vertrag zwischen Antragsteller und Veranstalter inkl. der Angaben zum vereinbarten Honorar
* ein Zahlungsnachweis über die Honorarzahlung des Veranstalters; als Zahlungsnachweise sind Quittungen, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen oder Ähnliches annehmbar.
* ein öffentlicher Veranstaltungsnachweis; das kann ein Flyer, ein Auszug aus einer Internetseite, eine Werbeanzeige, ein Plakat, ein Zeitungsbericht oder Ähnliches sein.
* möchte der Antragsteller für mehr als 5 Auftritte eine Förderung erhalten, muss er für die gewünschte Anzahl (maximal 16) Auftrittsnachweise aus dem Jahr 2019 vorlegen.
	+ Z.B.: Musiker X möchte eine Förderung für 8 Konzerte im Jahr 2021 erhalten. Er muss Nachweise von mindestens 8 Konzerten, die er im Jahr 2019 gespielt hat, vorweisen, beispielsweise mithilfe von Zeitungsartikeln oder Flyern. Die Auftritte müssen öffentlich zugänglich gewesen sein.

**Ist die Auftrittsförderung mit den anderen Zuschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder anderer belgischer Gebietskörperschaften wie des Föderalstaats oder der Wallonischen Region kumulierbar?**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig.

**Was müssen Antragsteller auf jeden Fall tun?**

Der Antragsteller bestätigt mit Einreichen des Antrags:

* Nur korrekte Angaben zu machen.
* Alle relevanten Belege auf Anfrage bereit zu halten.